

Stadtratssitzung vom 6. Juli 2023

## Motion M 1/2023

### Motion betreffend Suppleant\*innensystem für den Stadtrat

Manon Jaccard (SP), Michelle Marbach (Grüne), Thomas Lanz (Grüne), Nicole Krenger (GLP), Nicolas Glauser (GLP), Jonas Baumann (EVP), Fraktionen SP und Grüne vom 16. Februar 2023; Beantwortung

#### Wortlaut der Motion

Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine Anpassung des Geschäftsreglements des Parlamentes insbesondere in Artikel 7 «Präsenzpflicht der Ratsmitglieder» und gegebenenfalls in weiteren Artikeln auszuarbeiten bzw. hierfür eine stadträtliche Spezialkommission einzusetzen, welche einen Entwurf hierfür ausarbeitet, welcher

1. es Parlamentarier\*innen erlaubt, sich für Abwesenheiten von bspw. drei bis neun Monaten im Parlament stellvertreten zu lassen,
2. die Voraussetzungen zur Stellvertretung und dessen Bewilligungsverfahren definiert,
3. den Kreis der Suppleant\*innen bestimmt,
4. deren Rechte und Pflichten in Bezug auf ihre Tätigkeit im Stadtrat und den Kommissionen festlegt.

#### Begründung

Wie in der Berufswelt muss es auch in der politischen Arbeit möglich sein, sich aus bestimmten noch zu definierenden Gründen vertreten zu lassen. Besonders hervorzuheben ist die Abwesenheit aufgrund des Mutterschaftsurlaubs. Aktuell ist den jungen Müttern vor Ablauf der 98 Tage nach der Geburt nicht erlaubt, einer AHV-pflichtigen Tätigkeit nachzugehen (Mutterschutz, vgl. Art. 16d Abs. 3 EOG). Auch ist es gewählten Parlamentarier\*innen nicht möglich, an den Abstimmungen teilzunehmen, ohne die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren (siehe Urteil des Bundesgerichts 9C 469/2021 vom 8. März 2022). Für die Arbeitswelt ist es heute Normalität, bei der Familiengründung die Abwesenheit der Mutter während 14 Wochen und des Vaters während zwei Wochen zu organisieren. Das sollte auch im politischen Betrieb möglich sein.

Diverse kantonale Parlamente haben bereits ein Suppleant\*innensystem in unterschiedlichen Varianten eingeführt. So verfügen bspw. die Kantone Genf, Neuenburg Jura, Wallis und Graubünden über ein Suppleant\*innensystem. Auf Gemeindeebene gibt es ein solches Modell in Moutier. Aber auch die Stadt Bern, Biel und Köniz sowie weitere Kantonsparlamente prüfen eine Umsetzung.

Das bewährte Milizsystem des Thuner Stadtrates lässt sich mit einem Suppleant\*innensystem stärken, weil es die Vereinbarkeit von Kommunalpolitik, Familie und Beruf erhöht. Gerade auch für jüngere Menschen würde es die Hemmschwelle in die Politik einzusteigen senken, da ihre Berufs- und Ausbildungswege weniger geradlinig verlaufen.

### **Stellungnahme des Gemeinderates vom 5. April 2023 an die Präsidienkonferenz**

Der Gemeinderat hat Verständnis für das Grundanliegen dieser Motion. Stellvertretungsfragen werden gegenwärtig in verschiedenen kantonalen und städtischen Parlamenten diskutiert. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 7. März 2023 eine entsprechende Motion behandelt und eine Stellvertretungsmöglichkeit bei Mutterschaft und Vaterschaft in der Form der Motion angenommen (vgl. Motion 128-2022). Die Stellvertretungsmöglichkeit bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit ist als Postulat überwiesen worden. Die übrigen Stellvertretungstatbestände sind abgewiesen worden.

Der Gemeinderat anerkennt die besondere Situation bei Mutterschaft und signalisiert in diesem Punkt eine gewisse Offenheit. Der Wunsch nach einer Stellvertretungsregelung bei Mutterschaft wird unter anderem damit begründet, dass bei einer Teilnahme an Sitzungen unter Umständen die Mutterschaftsentschädigung wegfällt. In diesem Punkt besteht tatsächlich Handlungsbedarf. Für den Gemeinderat kommen dabei aber nur Stellvertretungslösungen in Frage, bei denen im Verhinderungsfall Ersatzleute zum Zuge kommen, die auf der gleichen Liste für die Wahl in den Stadtrat kandidiert haben.

Weiteren Stellvertretungsmöglichkeiten steht der Gemeinderat demgegenüber kritisch gegenüber. Nach Ansicht des Gemeinderates sind Verhinderungsgründe, die für eine Stellvertretung in Frage kommen, zum Vornherein nur sehr zurückhaltend zuzulassen. Wer sich in den Stadtrat wählen lassen, hat sich bewusst für eine vierjährige Tätigkeit als Parlamentarierin oder Parlamentarier entschieden und ist der Wählerschaft gegenüber entsprechend verantwortlich.

Die Abklärungen des Rechtsdienstes beim Amt für Gemeinden und Raumordnung haben ergeben, dass für die Einführung eines Stellvertretungssystems im Stadtrat eine Änderung der Stadtverfassung erforderlich wäre. Es würde damit für die Einführung eines Stellvertretungssystems für Parlamentsmitglieder auf jeden Fall eine Volksabstimmung brauchen.

Anders als beim entsprechenden Vorstoss auf Kantonsebene sind die einzelnen Stellvertretungstatbestände (z.B. Mutterschaft/Vaterschaft, Krankheit, Unfall, Auslandsaufenthalt, Sabbatical) bei der städtischen Motion 1/2023 nicht im Antrag sondern nur in der Begründung aufgeführt. Es wird damit nicht möglich sein, im Stadtrat ziffernweise abzustimmen. Im Falle einer Annahme der Motion weiss man damit im Hinblick auf die weitere Bearbeitung nicht genau, welche Stellvertretungstatbestände mehrheitsfähig sein werden.

Die Umsetzung der vorliegenden Motion wird mit der erforderlichen Volksabstimmung nicht kurzfristig möglich sein. Das Ganze wird auf jeden Fall einige Zeit beanspruchen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die erforderliche Teilrevision der Stadtverfassung für die Einführung eines Stellvertretungssystems im Stadtrat mit anderen Revisionsanliegen auf Verfassungsebene zu koordinieren ist. Angesichts der verschiedenen offenen Fragen, die gegenwärtig noch bestehen, beantragt der Gemeinderat, die vorliegende Motion in ein Postulat umzuwandeln (Antrag: Ablehnung der Motion / Annahme als Postulat).

#### **Antrag**

Ablehnung der Motion.

Annahme als Postulat.

Thun, 5. April 2023

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyl Müller

### **Stellungnahme der Präsidienkonferenz vom 13. Juni 2023 an den Stadtrat**

Die Präsidienkonferenz hat sich an zwei Sitzungen vom 16. Mai 2023 und vom 13. Juni 2023 eingehend mit der vorliegenden Motion und mit der Stellungnahme des Gemeinderates befasst. In der Diskussion wurden die Pro- und Contra-Argumente, die für oder gegen eine Stellvertretungsmöglichkeit sprechen, ausführlich diskutiert.

Für die Annahme der Motion sprechen die folgenden Pro-Argumente:

- *Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie:* Die Einführung einer Stellvertretungsregelung würde die Vereinbarkeit eines Stadtratsmandats mit Familie und Beruf wesentlich erhöhen und entspricht einem weit verbreiteten Bedürfnis.
- *Gesellschaftspolitische Forderung:* Stellvertretungsmöglichkeiten sind heute im Berufsleben üblich. Es wäre deshalb zeitgemäss, dass solche Stellvertretungsmöglichkeiten auch im Stadtrat eingeführt werden. Ein Modell, das längere Abwesenheiten zufolge Mutter-/Vaterschaft, Krankheit oder Unfall sowie aus zwingenden beruflichen oder privaten Gründen zum Gegenstand hat, hätte die positive Folge, dass sich bei solchen Abwesenheiten der Druck auf die Ratsmitglieder zur raschen Rückkehr oder aber zum Rücktritt verringern würde.
- *Stossende Situation bei Mutterschaft:* Dass Mütter, die ihr Stadtratsmandat nach der Geburt sofort wieder antreten wollen, Gefahr laufen, ihre Mutterschaftsentschädigung zu verlieren, ist stossend.<sup>1</sup> Mit einer Stellvertretungsregelung kann dies verhindert werden.
- *Ruhepause nach der Mutterschaft:* Unabhängig von der Frage der Mutterschaftsentschädigung wäre es wünschenswert, wenn eine Stadträtin nach der Geburt eines Kindes (z.B. wegen Erschöpfung) eine Pause von einigen Stadtratssitzungen machen könnte, ohne dabei ein schlechtes Gewissen zu haben.
- *Stärkung der Attraktivität des Stadtratsmandates:* Mit einer Stellvertretungsmöglichkeit wird die Attraktivität eines Stadtratsmandates erhöht. Es könnte damit in Zukunft unter Umständen

<sup>1</sup> Gemäss Ausgleichskasse des Kanton Bern (AKB) endet der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung gemäss aktueller Rechtslage vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit vor Ablauf der 98 Tage nach Niederkunft wieder aufnimmt (vgl. Art. 16d Abs. 3 EOG). Dabei soll es keine Rolle spielen, in welchem Umfang die Erwerbstätigkeit wiederaufgenommen wird. Die Rechtsprechung habe diesen Grundsatz allerdings dahingehend präzisiert, dass die Wiederaufnahme eines geringfügigen Nebenerwerbs die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung nicht beendet. Ein geringfügiger Nebenerwerb liegt vor, wenn bloss ein geringfügiger Lohn erzielt wird, das heisst, wenn das Jahreseinkommen nicht höher als 2'300 Franken ausfällt. Mit Verweis auf einen Bundesgerichtsentscheid führt die AKB aus, dass die Ausübung eines politischen Mandats eine Erwerbstätigkeit darstellt. Abschliessend hält sie fest, bei einer vorzeitigen Wiederaufnahme des politischen Mandats und bei einem dabei erzielten jährlichen Einkommen von über 2'300 Franken verliere die Mutter den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung auch in Bezug auf ihre weiteren Erwerbstätigkeiten. Die Schwelle von 2'300 Franken Sitzungsgeld wird von den Thuner Stadtratsmitgliedern allerdings nur in Einzelfällen und bei hoher Sitzungstätigkeit überschritten.

etwas einfacher werden, Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, sich auf eine Stadtratsliste setzen zu lassen.

- *Instrument der Nachwuchsförderung:* Eine Stellvertretungsmöglichkeit würde das Stadtratsmandat gerade für junge Leute attraktiver machen. Die Stellvertretungsmöglichkeit kann als Instrument der Nachwuchsförderung dienen, da sich jüngere, mobilere Personen für eine Kandidatur gewinnen lassen und noch weniger bekannte Personen vorübergehend im Parlament tätig sein können und damit ihre Bekanntheit und ihre künftigen Wahlchancen erhöhen können.
- *Instrument für Kontinuität und gegen Zunahme der Fluktuation:* Ohne Stellvertretungsmöglichkeit bleibt Stadtratsmitgliedern bei längeren Abwesenheiten gegenwärtig nur die Möglichkeit, zu demissionieren, obwohl sie eigentlich gerne weitergearbeitet hätten. Eine Stellvertretungsregelung würde die Kontinuität der Parlamentsarbeit stärken und wäre ein wichtiges Instrument gegen die Gefahr einer steigenden Fluktuation bei den Parlamentsmitgliedern.
- *Entlastung der Fraktionen von schwierigen Entscheiden:* Heute müssen die Fraktionen bei längeren Abwesenheiten jeweils darüber beschliessen, ob sie eine Abwesenheit während mehrerer Monate akzeptieren. Dies kann fraktionsintern zu schwierigen Situationen führen (z.B. bei Krankheiten). Mit einer Stellvertretungsmöglichkeit entfallen diese schwierigen Situationen.
- *Vergleich mit anderen Parlamenten:* Stellvertretungsmöglichkeiten für Parlamentsmitglieder werden gegenwärtig in zahlreichen Parlamenten diskutiert. Es ist absehbar, dass solche Stellvertretungsmöglichkeiten in den nächsten Jahren in verschiedenen bernischen Parlamenten eingeführt werden.<sup>2</sup>
- *Vertretung aller Generationen im Stadtrat:* Es sollten alle Generationen die Möglichkeit erhalten, im Stadtrat mitarbeiten zu können (nicht nur Rentnerinnen und Rentner, die Zeit haben).
- *Bedeutung jeder einzelnen Stimme:* Bei einem Parlament mit 40 Mitgliedern spielt es eine Rolle, wenn ein Ratsmitglied fehlt. Eine Stellvertretungsmöglichkeit würde es ermöglichen, das demokratische Abbild bzw. den Parteienproporz besser zu gewährleisten. Manchmal kommt es auf jede Stimme an. Die Stimmberechtigten erwarten zudem, dass ihre Vertretung sich im Rat einbringen kann. Durch Abwesenheiten besteht die Gefahr von Zufallsentscheidungen, die nicht dem eigentlichen Willen der Wählerinnen und Wähler entsprechen.

Für die Ablehnung der Motion sprechen die folgenden Contra-Argumente:

- *Kein grundlegendes Problem:* Die fehlende Stellvertretungsmöglichkeit ist kein grundlegendes Problem. Knappe Entscheidungen, bei denen wenige Stimmen den Ausschlag geben, sind im Thuner Stadtrat eher selten. Wahrscheinlich hätte es in den letzten Jahren nur wenige Beschlüsse gegeben, die anders ausgefallen wären, wenn man eine Stellvertretungslösung gehabt hätte.
- *Schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis:* Der grosse Aufwand, der wegen dem Erfordernis einer Volksabstimmung entstehen würde, steht in keinem Verhältnis zum Problem, das gelöst werden soll.
- *Abwesenheiten gleichen sich aus:* Die Abwesenheiten gleichen sich mit der Zeit über alle Parteien hinweg ungefähr aus.
- *Negativer Einfluss auf die Ratskultur:* Für einen effizienten und wirkungsvollen Stadtratsbetrieb ist es wichtig, dass sich die Ratsmitglieder gegenseitig kennen. Mit der Möglichkeit von Stellvertretungen besteht die Gefahr, dass die Ratskultur negativ beeinflusst wird (z.B. ungenügende Kenntnisse des Ratsbetriebs und der Dossiers bei nur kurzfristigen Teilnahmen, eine mögliche «Instrumentalisierung» von ungenügend eingebundenen Stellvertreterinnen und

<sup>2</sup> z.B. auf Kantonsebene (Grosser Rat) sowie in den Parlamenten von Bern, Biel und Köniz

Stellvertretern als blosses Sprachrohr, häufigere Abwesenheiten der Gewählten, Unsicherheiten in Bezug auf die Zusammensetzung des Rats). Es könnte zudem zu häufigen Wechseln kommen.

- *Erwartungen der Wählerinnen und Wähler:* Bevor man zu einer Wahl antritt, sollte man sich überlegen, ob man während der Legislatur genug Zeit hat, um das Amt auszuüben. Für die Ratsmitglieder besteht gemäss Geschäftsreglement eine Pflicht, an den Stadtratssitzungen teilzunehmen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Geschäftsreglement).
- *Stossende Situation bei der Mutterschaftsentschädigung wird bereinigt:* Ein zentraler Grund, der für eine Stellvertretungsmöglichkeit spricht und der auch vom Gemeinderat anerkannt wird, ist die stossende Situation bei der Mutterschaftsentschädigung. Diese stossende Situation wird aber nun auf Bundesebene bereinigt.<sup>3</sup> Damit fällt ein zentraler Punkt der Argumentation für ein Stellvertretungsmodell weg.

In Abwägung aller Pro- und Contra-Argumente und gestützt auf eine Gesamtbeurteilung hat die Präsidienkonferenz beschlossen, dem Stadtrat die Annahme dieser Motion zu beantragen.

### **Antrag**

Annahme.

Thun, 13. Juni 2023

Für Präsidentenkonferenz

Der Stadtratspräsident  
Manfred Locher

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller

---

<sup>3</sup> vgl. [Bundesgesetz über den Erwerbssersatz \(Erwerbssersatzgesetz, EOG\) \(Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen\)](#); [Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 30. März 2023](#); [Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 2023](#); Der Ständerat hat die erforderliche Anpassung des Erwerbssersatzgesetzes (EOG) am 8. Juni 2023 mit 28 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Die Vorlage war bisher unbestritten. Es ist damit zu rechnen, dass die Vorlage auch vom Nationalrat angenommen wird. Die neue Regelung von Art. 16d Abs. 3 EOG lautet wie folgt: «Er [d.h. der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung] endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- und Kommissionsitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist.»